

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.12.2014

Geschäftszeichen:

I 31-1.14.4-19/14

**Zulassungsnummer:**

**Z-14.4-459**

**Antragsteller:**

**Jansen AG**  
**Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk**  
Industriestraße 34  
9463 Oberriet SG  
SCHWEIZ

**Geltungsdauer**

vom: **1. Dezember 2014**

bis: **1. Dezember 2019**

**Zulassungsgegenstand:**

**Klemmverbindung für JANSEN-VISS Fassaden**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und neun Anlagen.  
Der Gegenstand ist erstmals am 28. April 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Bei dem Zulassungsgegenstand handelt es sich um eine Klemmverbindung, die zur Befestigung von Fassadenelementen aus Glas dient (siehe Anlage 1).

Die Klemmverbindung besteht aus den Pfosten- oder Riegelprofilen der Unterkonstruktion (Stahlhohlprofile mit Klemmnut), Anpressprofilen aus Aluminium mit vorgefertigten Langlöchern und gewindeformenden Schrauben mit Zentrierscheibe und Isolationsknopf aus glasfaserverstärktem Polyamid.

Die linienförmige Klemmverbindung, die durch das Anziehen der Schrauben und den daraus resultierenden Anpressdruck der Anpressprofile erzeugt wird, dient zur Aufnahme der Windsogbeanspruchung. Die Anpressprofile sind durch die Schrauben in Verbindung mit den Isolationsknöpfen im Abstand von maximal 300 mm mit den Klemmnuten der Pfosten- und Riegelprofile verbunden. Die Beanspruchung der Klemmverbindung erfolgt ausschließlich durch Zugkräfte.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt ausschließlich die Verwendung der Klemmverbindung. Die Tragsicherheit sowie bauphysikalische und brandschutztechnische Eigenschaften der Fassade als Ganzes sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Für den Tragsicherheitsnachweis der Pfosten- und Riegelprofile sind die Technischen Baubestimmungen zu beachten. Für den Tragsicherheitsnachweis der Fassadenelemente gilt DIN 18008-2:2010-12 in Verbindung mit DIN 18008-2 Ber 1:2011-04.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Abmessungen

Die Hauptabmessungen der Pfosten- und Riegelprofile, der Anpressprofile, der Schraube, der Zentrierscheibe und des Isolationsknopfes sind den Anlagen 2.1 bis 5 zu entnehmen.

Weitere Angaben zu den Abmessungen und Toleranzen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

##### 2.1.2 Werkstoffe

###### 2.1.2.1 Pfosten- und Riegelprofile

Die in den Anlagen 2.1 bis 2.3 dargestellten Pfosten- und Riegelprofile werden aus Stahl der Sorte S250GD+Z275 nach DIN EN 10346:2009-07, S260NC nach DIN EN 10149-3:2013-12 oder S235JR nach DIN EN 10025-2:2005-04 hergestellt.

###### 2.1.2.2 Anpressprofile

Die in der Anlage 5 dargestellten Anpressprofile werden aus der Aluminiumlegierung EN AW 6060 T66 nach DIN EN 755-2:2013-12 hergestellt.

###### 2.1.2.3 Schraube

Angaben zu den mechanischen Werkstoffeigenschaften der in der Anlage 3 dargestellten Schraube sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

###### 2.1.2.4 Zentrierscheibe, Isolationsknopf

Die in der Anlage 3 dargestellte Zentrierscheibe und der in der Anlage 4 dargestellte Isolationsknopf werden aus glasfaserverstärktem Polyamid hergestellt. Angaben zum Herstellungsverfahren und zu den mechanischen Werkstoffeigenschaften sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### 2.1.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen in den entsprechenden Technischen Baubestimmungen.

### 2.1.4 Brandschutz

Die Zentrierscheibe und der Isolationsknopf müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1:2010-01) erfüllen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Schweißen

Die Schweißseignung für die Längsschweißnaht der Pfosten- und Riegelprofile ist für den Schweißprozess 74 (Induktionsschweißen) gegeben, sofern die allgemeinen Regeln der Schweißtechnik sowie ein Schweißzertifikat für EXC2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 in Verbindung mit DIN EN 1090-2:2011-10 auf Grundlage einer Verfahrensprüfung erforderlich.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackungen oder die Anlagen zum Lieferschein der Pfosten- und Riegelprofile, der Anpressprofile, der Schrauben, der Zentrierscheibe und des Isolationsknopfes müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Aus der Kennzeichnung muss zusätzlich das Herstellwerk, die Bezeichnung des Bauprodukts und der Werkstoff hervorgehen.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll für die im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Pfosten- und Riegelprofile, Anpressprofile, Zentrierscheibe, Isolationsknopf

Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen und Toleranzen sind für jedes Fertigungslos zu überprüfen.

Der Nachweis der im Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften und ggf. des Korrosionsschutzes ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnis mit den Angaben in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.

- Schrauben

Die Grundsätze für den Übereinstimmungsnachweis für Verbindungselemente im Metallleichtbau (Fassung August 1999; DIBt Mitteilungen 6/1999) gelten sinngemäß.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-14.4-459

Seite 5 von 6 | 5. Dezember 2014

- Zugversuche an Klemmverbindungen

Für jedes Fertigungslos der Zentrierscheiben und Isolationsknöpfe ist durch ein Zugversuch an der kompletten Klemmverbindung, bestehend aus Anpressprofil, Zentrierscheibe, Schraube, Isolationsknopf und Pfosten- oder Riegelprofil, nachzuweisen, dass die Zugtragfähigkeit der Klemmverbindung mindestens 3,60 kN beträgt. Dabei ist die Schraube mit der vorgesehenen Mindesteinschraubtiefe in die Hülse des Isolationsknopfes einzuschrauben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung****3.1 Bemessung****3.1.1 Allgemeines**

Durch eine statische Berechnung ist in jedem Einzelfall die Tragsicherheit der Klemmverbindung nachzuweisen.

Es gilt das in DIN EN 1990:2010-12 einschließlich des Nationalen Anhangs angegebene Nachweiskonzept.

**3.1.2 Beanspruchbarkeit (Grenzzugkraft) der Klemmverbindung**

Der Wert der Grenzzugkraft der Klemmverbindung beträgt  $F_{R,d} = 1,35 \text{ kN}$ .

**4 Bestimmungen für die Ausführung**

Die konstruktive Ausführung der Klemmverbindung ist den Anlagen 1 und 6 zu entnehmen.

Vom Hersteller ist eine Ausführungsanweisung für die Ausführung der Klemmverbindung anzufertigen und der bauausführenden Firma auszuhändigen. Die Ausführungsanweisung muss u. a. Angaben zum Schraubgerät, zur Einstellung des Schraubgerätes, zur Mindesteinschraubtiefe der Schrauben und ggf. zum Anziehmoment enthalten.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-14.4-459**

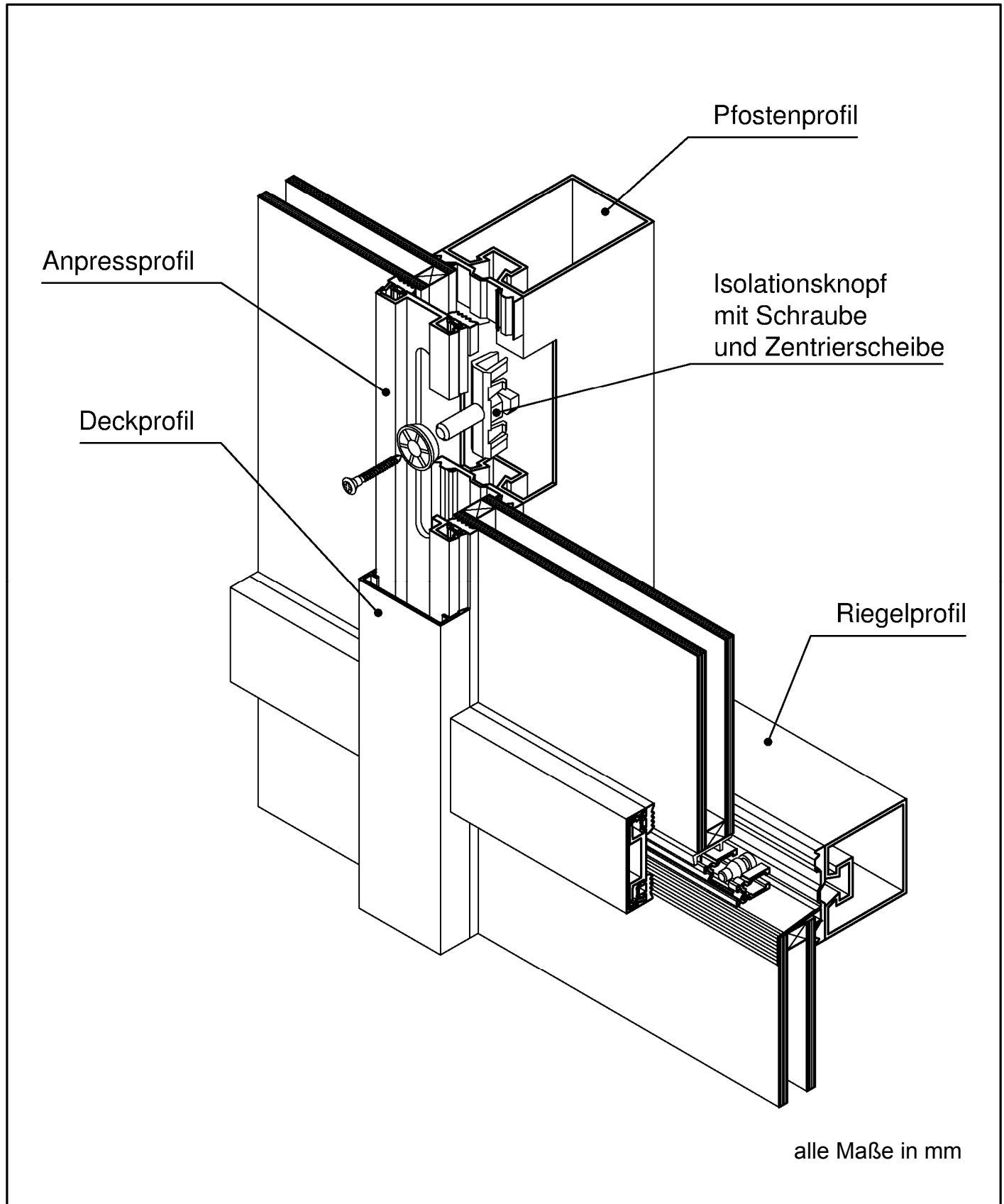
**Seite 6 von 6 | 5. Dezember 2014**

Das Anziehen der Schrauben hat so zu erfolgen, dass ein Überdrehen ausgeschlossen ist. Die Mindestschraubtiefe der Schrauben in die Hülse des Isolationsknopfes beträgt 12 mm.

Die Übereinstimmung der Ausführung der Klemmverbindung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von der bauausführenden Firma zu bescheinigen.

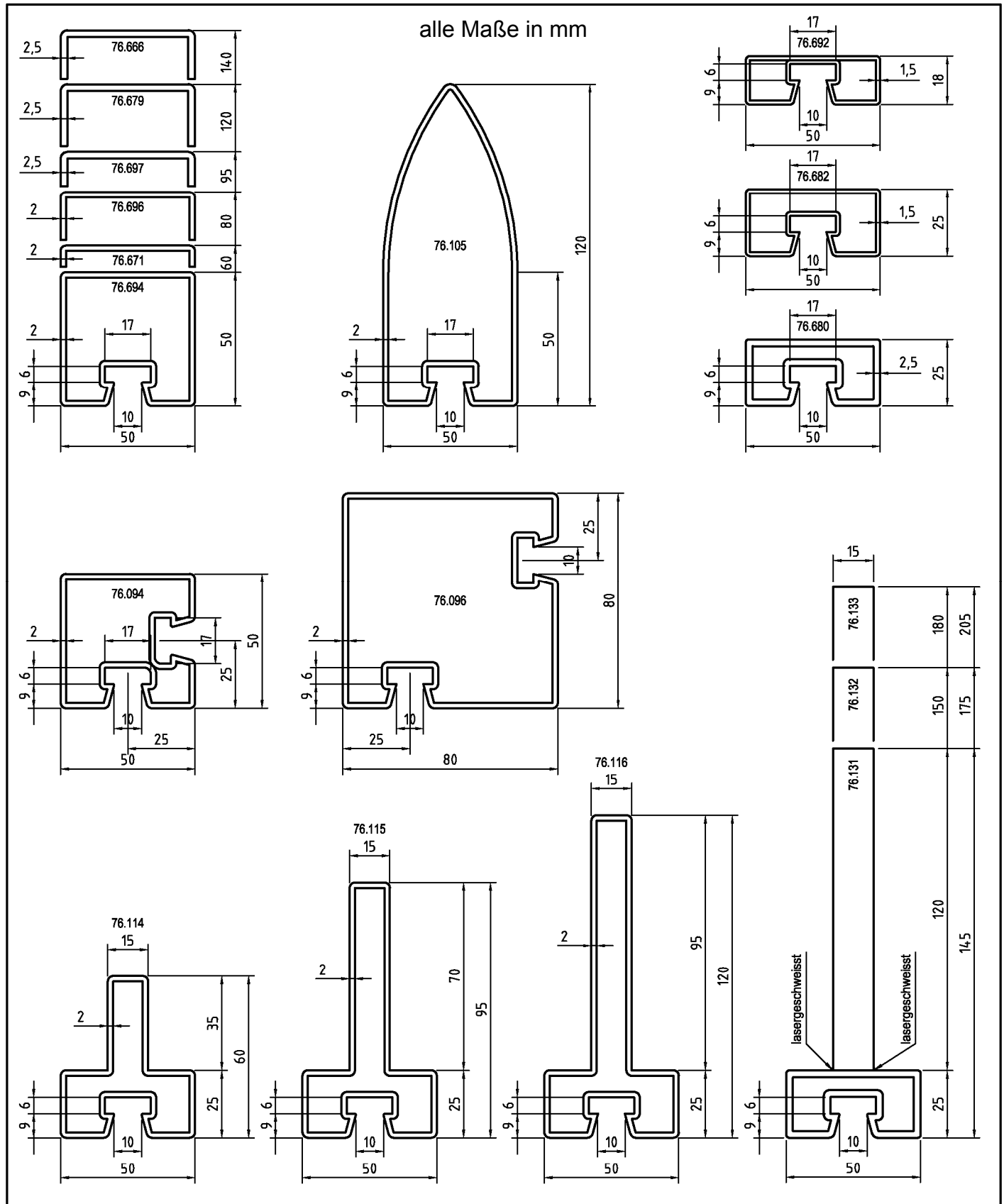
Andreas Schult  
Referatsleiter

Beglaubigt



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.4-459

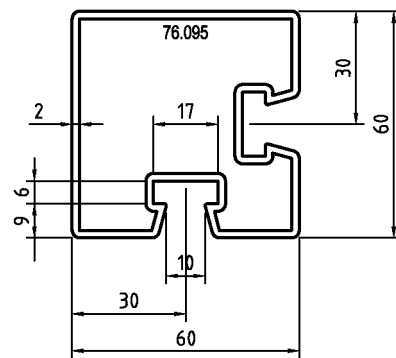
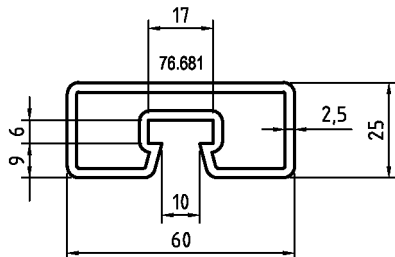
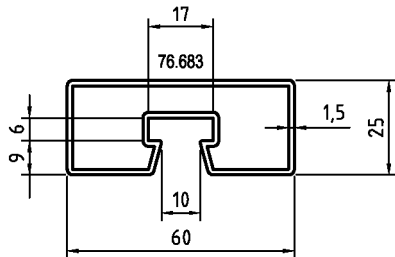
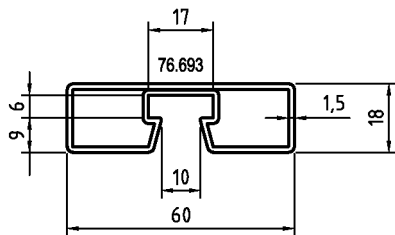
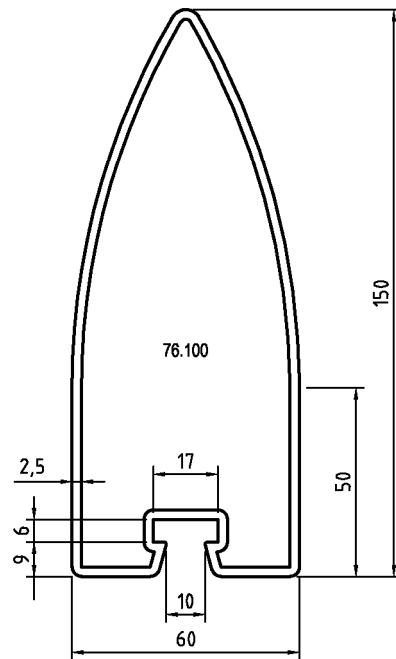
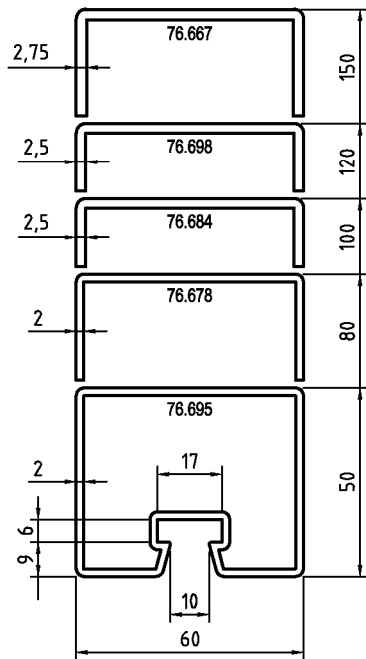
<b>Klemmverbindung für JANSEN - VISS Fassaden</b>	<b>Anlage 1</b>
<b>Systemübersicht</b>	



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.4-459

<b>Klemmverbindung für JANSEN - VISS Fassaden</b>	<b>Anlage 2</b>
Übersicht Stahlprofile 50mm	





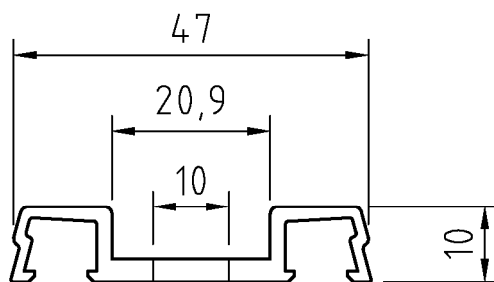
alle Maße in mm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.4-459

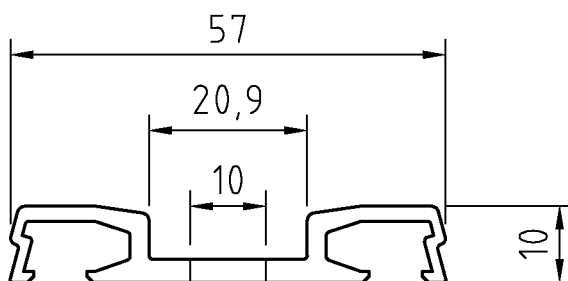
**Klemmverbindung für JANSEN - VISS Fassaden**

**Übersicht Stahlprofile 60mm**

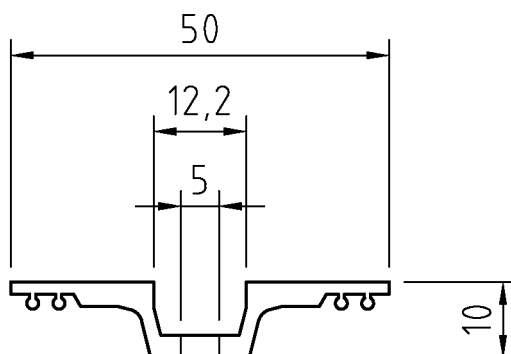
**Anlage 3**



\*407.800



\*407.802



\*\*407.821

### Aluminium - Anpressprofile

\*gestanzt, Langloch 10mm x 100mm mit Abstand 50mm

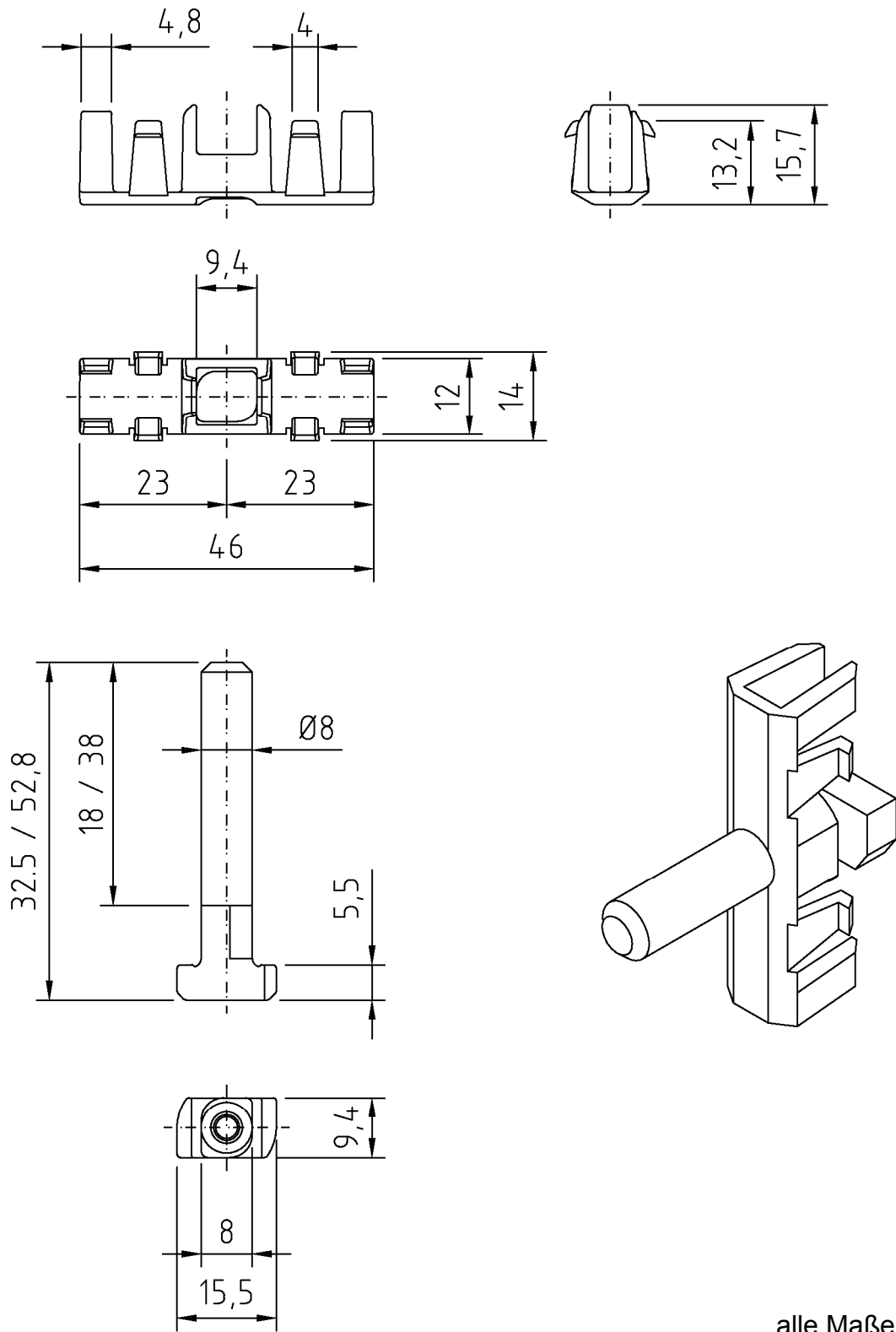
\*\*gestanzt, Langloch 5mm x 50mm mit Abstand 100mm

alle Maße in mm

Klemmverbindung für JANSEN - VISS Fassaden

Aluminium - Anpressprofile 50mm / 60mm

Anlage 4



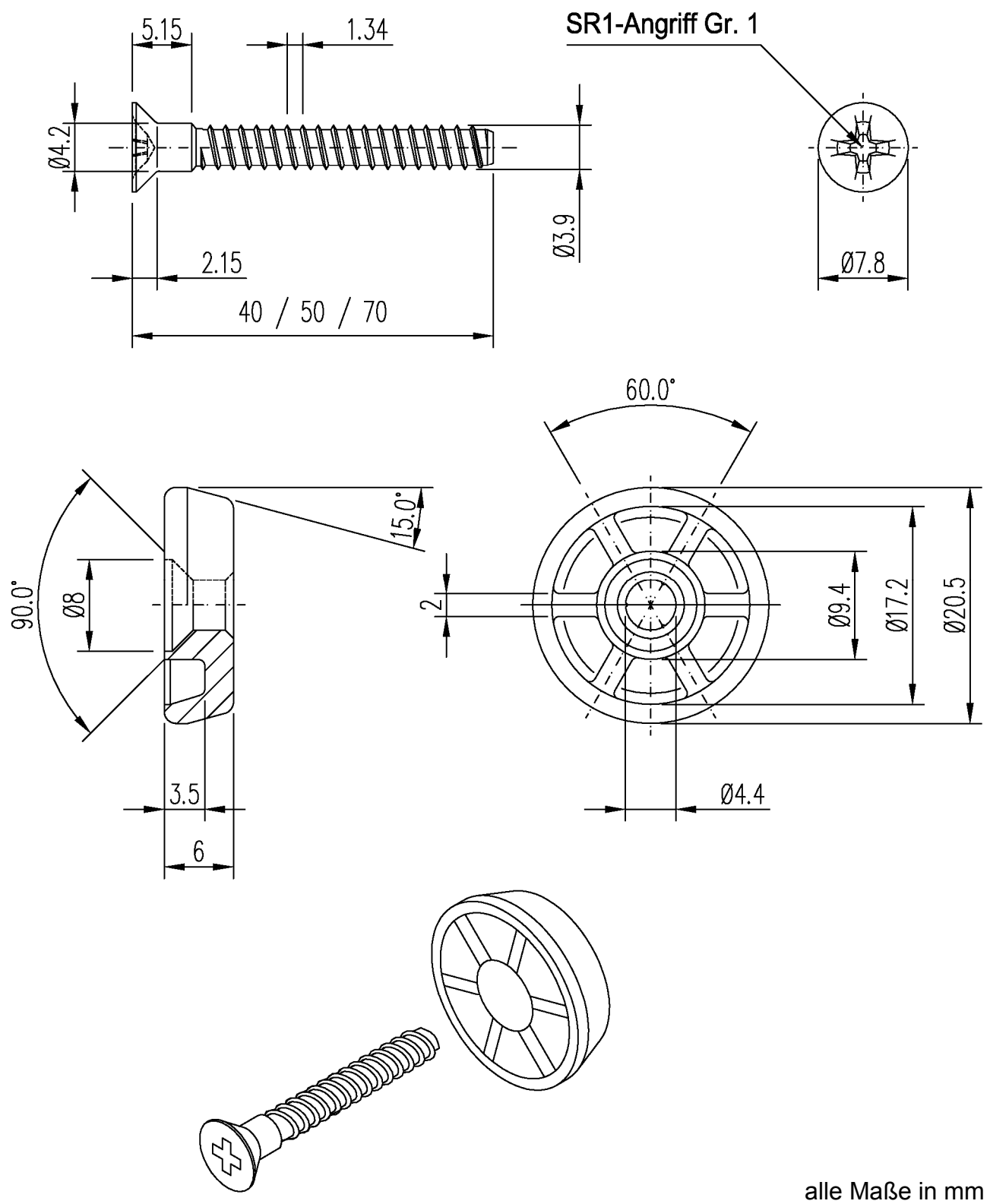
alle Maße in mm

**Klemmverbindung für JANSEN - VISS Fassaden**

Isolationsknopf

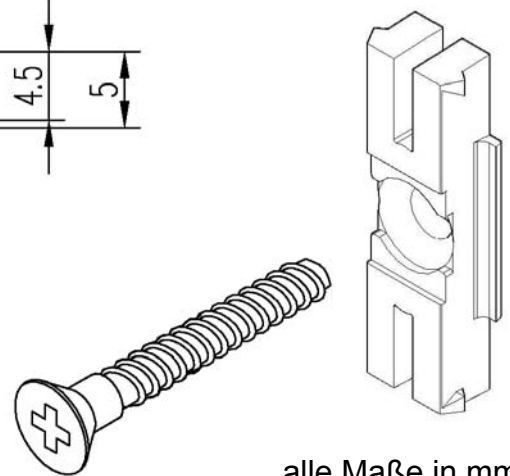
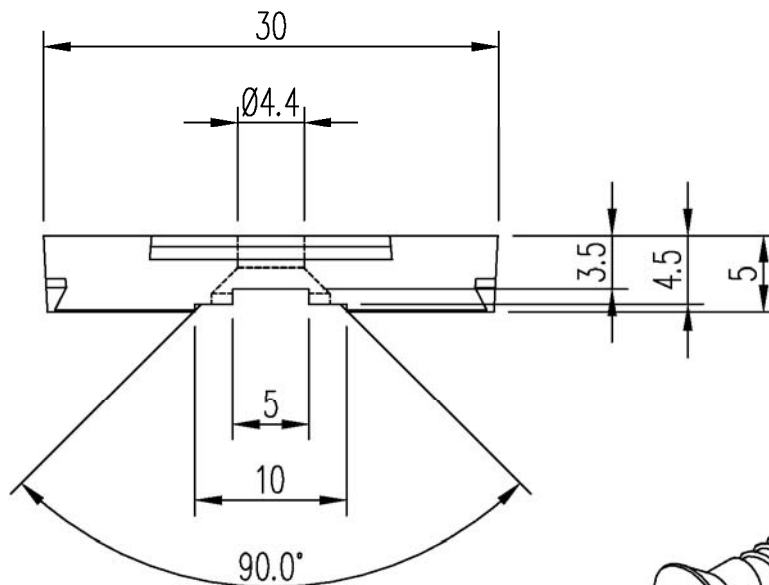
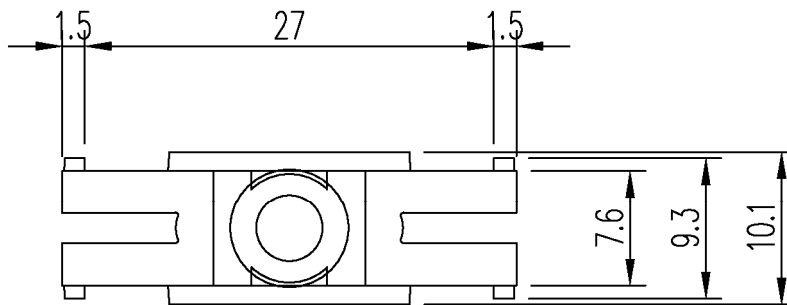
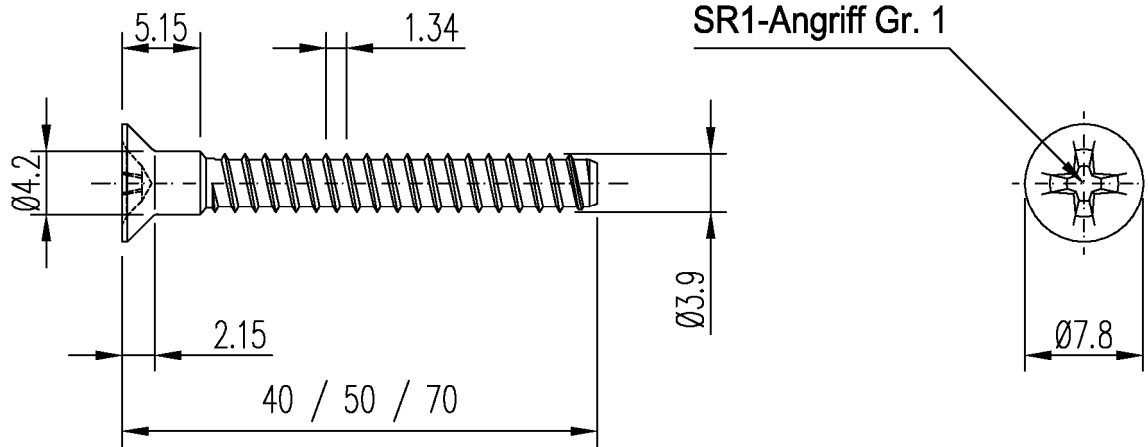
Anlage 5

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.4-459



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.4-459

<b>Klemmverbindung für JANSEN - VISS Fassaden</b>	<b>Anlage 6</b>
<b>Schraube mit Zentrierscheibe</b>	

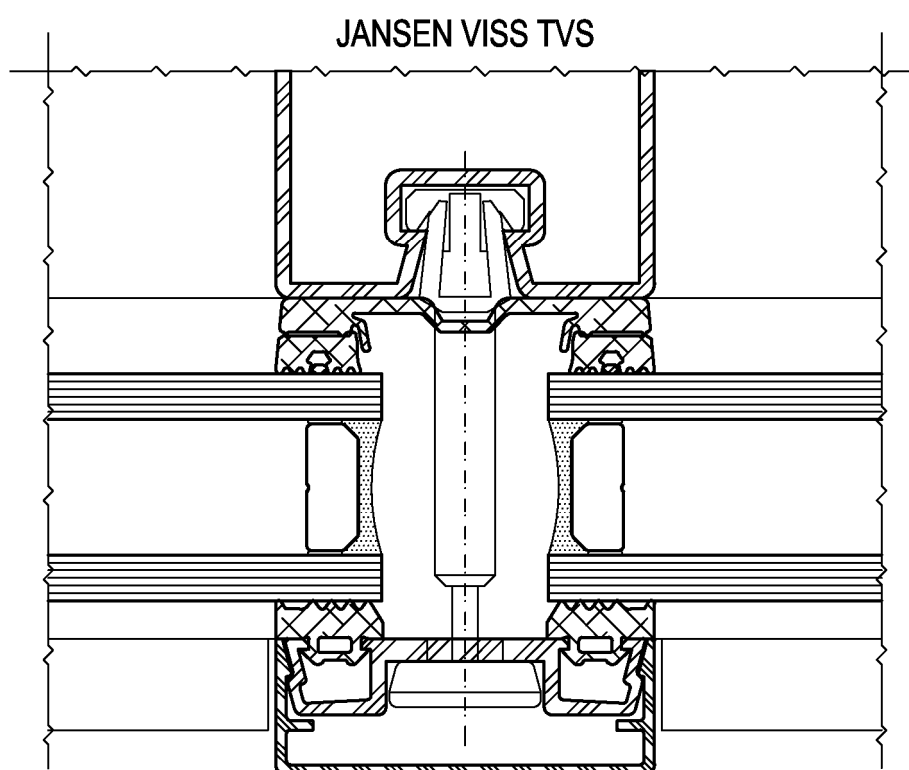
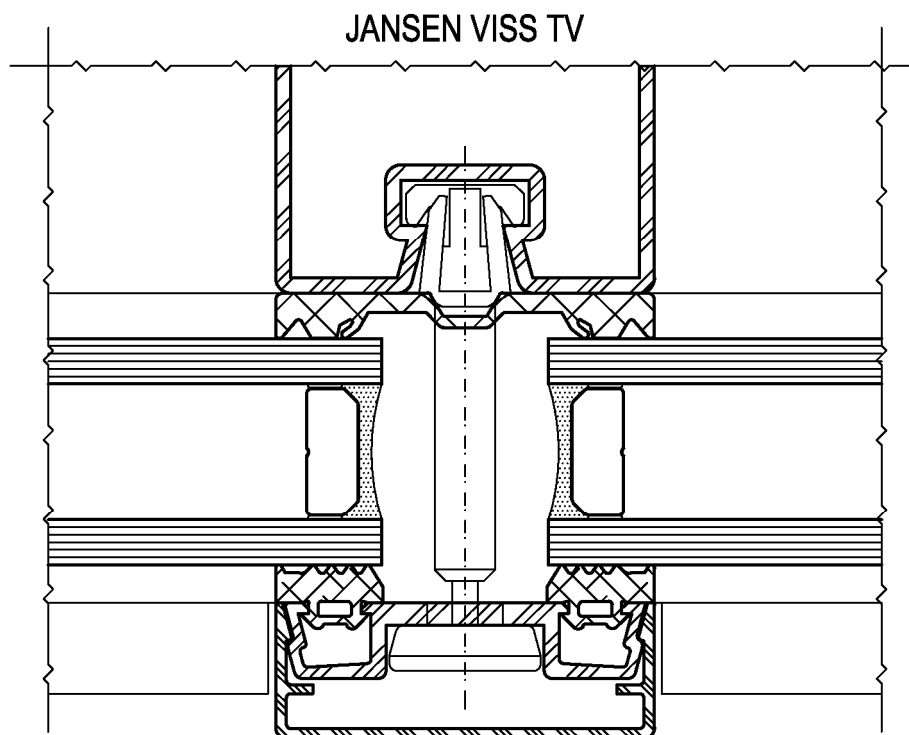


alle Maße in mm

**Klemmverbindung für JANSEN - VISS Fassaden**

Schraube mit Klemmkopf

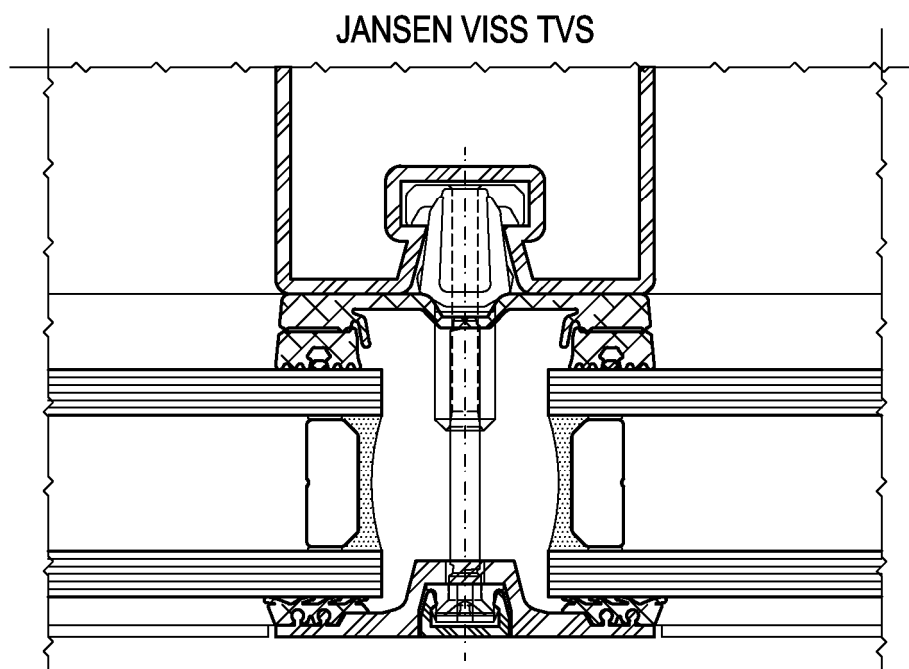
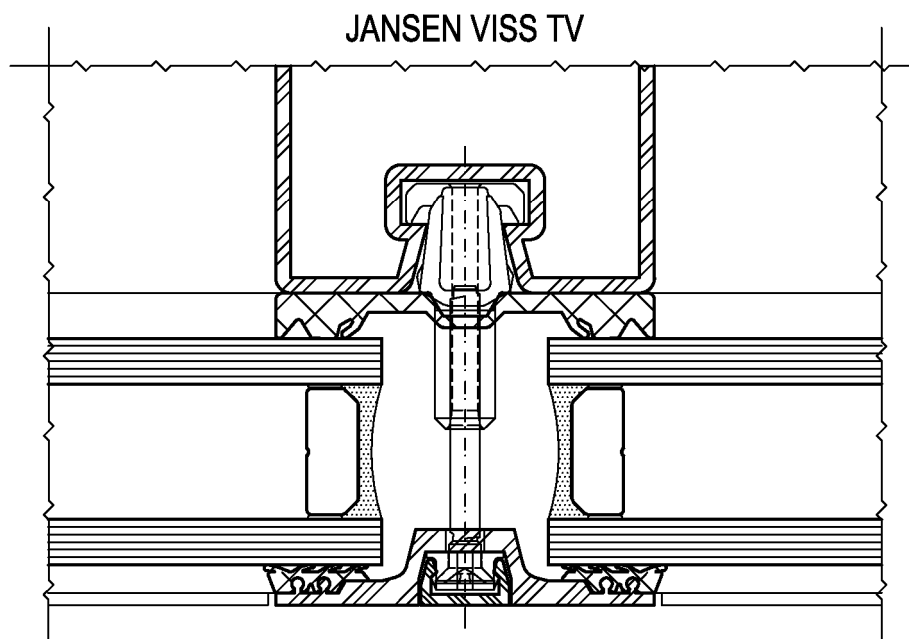
Anlage 7



**Klemmverbindung für JANSEN - VISS Fassaden**

Beispiele für die Ausbildung der Klemmverbindung

Anlage 8



**Klemmverbindung für JANSEN - VISS Fassaden**

Beispiele für die Ausbildung der Klemmverbindung

Anlage 9